

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Kläger GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Kristian Kläger, Portnerstraße 84, 86356 Neusäß, eingetragen beim Handelsregister Amtsgericht Augsburg, Register-Nr.: HRB 7791, UST.-ID-NUMMER: DE 127487424, nachfolgend als „Kläger“ bezeichnet, USt.-ID-Nummer DE 127487424.

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Kläger als Verkäufer/ Auftragnehmer mit dem Käufer/Auftraggeber (Kunde). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Kläger ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Kunde die Ware selbst für sich unmittelbar nutzt oder sie von Kläger nach den Vorgaben und Spezifikationen des Kunden produziert und an diesen zum Weitervertrieb geliefert werden. Mit der Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese AGB als anerkannt und werden wesentlicher Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten auch dann, wenn Kläger in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt oder Leistungen für den Kunden erbringt.

1.3 Die AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früher von Kläger bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND ABTRETUNG

2.1 Alle Angebote von Kläger sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.

2.2 Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Kaufgegenständen die bei Kläger „auf Lager“ sind. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Kläger den Auftrag innerhalb der Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.

2.3 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag bedarf der Einwilligung von Kläger.

3. ALLGEMEINE LEISTUNGEN

3.1 Muster und Proben sind regelmäßig unverbindlich. Konstruktionen können von Kläger im Rahmen des Zumutbaren geändert werden, d.h. soweit dies mit den Kundenvorgaben vereinbar oder die Abweichung nur geringfügig ist und hierdurch die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls zulässig sind zumutbare handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.2 Alle Angaben über Eignung, Anwendungsmöglichkeiten und zum Gegenstand der geschuldeten Waren/Leistungen erfolgen nach bestem Wissen von Kläger und sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, dass die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Die vorstehenden Angaben stellen regelmäßig nur Erfahrungswerte von Kläger dar und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Der Kunde wird insoweit nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Waren/Leistungen für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck und deren vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu überzeugen.

3.3 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Kläger die Eigentums-, Urheber- und ggfs. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Kläger Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn gegenüber Kläger der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Gegenüber sonstigen Dritten sind die Unterlagen im Übrigen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt gemäß Ziffer 15. erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

4. ANFERTIGUNGEN IM AUFTRAG DES KUNDEN

4.1 Je nach Bedarf kann Kläger im Einzelfall nach gesonderter Vereinbarung mit der Produktion und Lieferung von Waren gemäß den Vorgaben und Spezifikationen des Kunden beauftragt werden. Kläger ist hiernach verpflichtet, dem Kunden rechtzeitig vor der Produktionsfreigabe für die Serienlieferung ein Muster zur Verfügung zu stellen; die Bemusterung, insbesondere die Funktions- und Qualitätsprüfung, erfolgt durch den Kunden. Der Kunde erteilt sodann die Produktionsfreigabe für die von ihm gewünschte Serie (Serienreife), wenn die Muster die Bemusterung bestehen

und insbesondere den zuvor abgestimmten Anforderungen entsprechen.

4.2 Im Einzelfall stimmen sich die Parteien gesondert über Lieferabrufe und Bedarfsprognosen ab. Kläger ist nur nach gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, hinreichende Produktions- und Lieferkapazitäten vorzuhalten, um die auf der Grundlage der Bedarfsprognose eingehenden Lieferabrufe annehmen und erfüllen zu können. Aufgrund der Bedarfsprognose ist Kläger je nach vertraglicher Vereinbarung zum Rohmaterial-Einkauf berechtigt und verpflichtet. Platziert der Kunde entgegen den Angaben in der Bedarfsprognose nicht die angegebene Anzahl von Abrufen, so wird der Kunde Kläger die Kosten des insoweit vergeblich erworbenen Rohmaterials erstatten.

4.3 Sofern der Kunde ggfs. Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Maße, Gewichte und ähnliche Leistungsdaten, zur Anfertigung zur Verfügung stellt, muss er zur Übergabe und Verwendung dieser Unterlagen, Mittel und Daten berechtigt sein. Der Kunde stimmt einer Weiterverwendung und Vervielfältigung dieser Unterlagen, Mittel und Daten durch Kläger und – soweit für den Auftrag erforderlich – auch einer Überlassung an Dritte zu.

Der Kunde darf keine gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßende, mithin verbotene Abbildungen oder Bezeichnungen, insbesondere kein Propagandamaterial und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, als Druckvorlage verwenden. Der Kunde sichert ferner mit der Bestellung zu, dass hierdurch keine Urheber-, Marken- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Sofern der Kunde eine Pflichtverletzung diesbezüglich zu vertreten hat, haftet er für alle aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehenden Folgen und stellt Kläger bei einer Inanspruchnahme durch einen Dritten von jeglicher Haftung frei. Dies beinhaltet auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Wird Kläger die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist Kläger – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen.

4.4 Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

4.5 Kläger ist berechtigt und verpflichtet, die Ware gemäß den Spezifikationen des Kunden zu fertigen und hierfür diese ggfs. mit den Marken und anderen Kennzeichen des Kunden zu versehen, wie dies der Kunde von Fall zu Fall bestimmt. Hierzu wird der Kunde Kläger bestimmte Kennzeichnungsmittel überlassen. Diese Kennzeichnungsmittel bleiben stets das Eigentum des Kunden.

5. FORMEN (WERKZEUGE)

5.1 Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die Kläger zu vertreten hat, gehen zu Lasten von Kläger.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt Kläger Eigentümer der für den Kunden durch Kläger selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Kläger ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form. Der Kunde ist vor einer Beseitigung zu informieren.

5.3 Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, ist Kläger berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.

5.4 Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferant bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Kläger hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.

Bei kundeneigenen Formen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung von Kläger bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen von Kläger erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht Kläger in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

6. NUTZUNG UND SICHERHEIT

6.1 Es gelten die Produktbeschreibungen, Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen (Anleitungen) sowie die dort enthaltenen Sicherheitshinweise von Klager. Die Ware ist nur gema der Produktbeschreibung und den Anleitungen zu verwenden. Anleitungen sind an dritte Personen weiterzugeben.

6.2 Klager stellt keine Produkte her, die den Verpackungsanforderungen der Kosmetik-GMP, bzw. Medizin-, Food- oder Pharma-Standards entsprechen. Die Verantwortung fur die Verwendung einer gema Einsatzgebiet gesetzlich zulassigen Verpackung tragt nicht Klager als Hersteller, sondern der Inverkehrbringer der mit Ware gefullten Verpackung.

6.3 Klager bernimmt keine Verantwortung fur Schaden oder Forderungen Dritter, sofern diese dadurch entstanden sind, dass seine Produkte in den unter 6.2 aufgefuhrten Bereichen eingesetzt wurden.

6.4 Sofern ein Produkt fur den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials fur das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prufen.

6.5 Der Kunde hat vor Ingebrauchnahme zu prufen, ob alle Teile unbeschadigt sind und ordnungsgema funktionieren. Die Ware ist nur in der von Klager vorgegebenen Konstruktion einsatzfahig. Soweit Austausch- und Erganzungsteile oder sonstiges Zubehor fur die Ware genutzt wird und es sich hierbei nicht um Originalteile oder von Klager freigegebene Teile handelt, kann Klager keine ordnungsgemae Funktionalitat mehr gewahrleisten. Die von Klager gelieferten Produkte sind ferner nicht unbeschrankt zur Verwendung mit jeglichen Arten von Flussigkeiten oder sonstigen Stoffen geeignet.

6.6 Der Kunde hat die in den Produktbeschreibungen und Anleitungen vorgegebenen Informationen zur Bestandigkeit und Eignung bestimmter Inhaltsstoffe zu beachten. Hierbei handelt es sich aber nur um allgemeine Informationen und Empfehlungen zur Nutzung der Ware. Die Eignung des Materials fur die jeweiligen Inhaltsstoffe hat, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, vorab der Kunde in eigener Verantwortung zu prufen. Genaue Festlegungen durch Klager erfolgen nur nach individueller Prufung einer Mustersendung des Kunden.

6.7 Die Ware darf nicht langere Zeit unter Druck stehen und sollte nicht der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt sein. Es durfen keine heien Flussigkeiten ber 30° Celsius befüllt werden. Die maximale Fullmenge muss beachtet werden. Der Kunde hat ferner ggfs. bestehende Sicherheitsvorgaben der Hersteller der zu verwendenden Inhaltsstoffe strikt zu beachten. Die Ware darf nicht zum Einsatz gegenuber Menschen oder Tieren verwendet werden. Kinder sollten beaufsichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Ware nicht unsachgema verwendet wird.

6.8 Es sind die Vorgaben von Klager zur Wartung und Pflege der Produkte gema den Produktbeschreibungen und Anleitungen zu beachten und einzuhalten. Reparaturen oder ein Austausch von Verschleifsteilen durfen ausschlielich von Klager selbst oder durch Fachhandler vorgenommen werden. Durch unsachgemae Wartung und Pflege oder bei sonstigem nicht sachgemaem Gebrauch kann die Funktionsfahigkeit der Ware nicht mehr gewahrleistet werden, ferner konnen im Einzelfall erhebliche Gefahren fur den Benutzer entstehen.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die Preise von Klager verstehen sich netto ab Werk zuzuglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebuhren und anderer ffentlicher Abgaben. Ist die Abhangigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgultige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

7.2 ndern sich die fur die Preisbildung mageblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Lohne und Gehalter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, ist Klager zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom Kunde in Abanderung der angebotenen bzw. bestatigten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist Klager berechtigt, vom Vertrag zuruckzutreten.

Klager ist bei neuen Auftragen nicht an vorhergehend kommunizierte Preise gebunden.

7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 14 Tage nach Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungsstellung.

7.4 Bei Bestellungen des Kunden mit Wohn- oder Geschaftssitz im Ausland oder bei begrundeten Anhaltspunkten fur ein Zahlungsausfallrisiko ist Klager jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschaftsbearbeitung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzufuhren. Einen entsprechenden Vorbehalt erklart Klager spatestens mit der Auftragsbestatigung. Die Auslieferung erfolgt nur nach vorheriger vollstandiger Bezahlung oder Bereitstellung einer geeigneten Sicherheit. Gleiches gilt, wenn Klager nach Abschluss des Vertrages Umstande bekannt werden, welche die Kreditwurdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Klager durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhaltnis (einschlielich aus anderen Einzelauftragen, fur die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefahrdet wird.

7.5 Der Kunde kann nur mit solchen Gegenanspruchen aufrechnen, die unbestritten, rechtskraftig festgestellt oder anerkannt wurden. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Anspruchen aus der Anbahnung oder Durchfuhrung dieses Vertragsverhaltnisses bleibt hiervon unberuhrt. Der Kunde kann ein Zuruckbehaltungsrecht nur ausuben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhaltnis beruht.

8. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN

8.1 Liefertermine und Lieferfristen werden schriftlich vereinbart und konnen

als verbindlich oder unverbindlich gekennzeichnet werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Liefertermine und -fristen gelten mit Anzeige der Auslieferungsbereitschaft als eingehalten.

8.2 Wenn der Kunde im Einzelfall auf Anforderung die zur Auftragsausfuhrung erforderlichen Angaben oder die erforderlichen Genehmigungen bzw. Freigabe, insbesondere von Mustern, nicht zur Verfugung stellt, verlangern sich Liefertermine und -fristen um den entsprechenden Zeitraum.

8.3 Gerat Klager mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist die Haftung von Klager nach Magabe von Ziffer 11. dieser AGB beschrankt.

8.4 Bei Abrufauftragen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgroen und Abnahmeterminen kann Klager regelmaig spatestens drei Monate nach Auftragsbestatigung eine verbindliche Festlegung hieruber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt, eine zweiwochige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zuruckzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

8.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzogert, kann Klager fur jeden angefangenen Monat Lagergeld in Hohe von 0,5 % des Netto-Preises der Liefergegenstande, hochstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Preises der Liefergegenstande berechnen. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten berhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale sind. Weitergehende Schadensersatzanspruche von Klager bleiben hiervon unberuhrt.

8.6 Hohere Gewalt (unvorhergesehene, von Klager unverschuldete Umstande und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hatten vermieden werden konnen, z.B. Arbeitskampfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behordliche Manahmen) oder Betriebsstorungen, sowohl bei Klager wie bei Lieferanten, die Klager ohne eigenes Verschulden vorubergehend daran hindern, den Kaufgegenstand bei Falligkeit zu liefern, verlangern Liefertermine und -fristen um die Dauer der Behinderung. Gleiches gilt auch fur die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn Klager ein kongruentes Deckungsgeschaft abgeschlossen hat, weder Klager noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Klager im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Klager wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um zu leisten. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzuglich zuruckerstattet. Im Falle der Nichtverfugbarkeit oder der nur teilweisen Verfugbarkeit wird der Kunde unverzuglich informiert. Fuhren solche Storungen zu einer Verzogierung von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurucktreten.

9. LIEFERUNG GEFAHRUBERGANG UND VERPACKUNG

9.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfullungsort fur die Lieferung und eine etwaige Nacherfullung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Klager berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

9.2 Die Gefahr des zufalligen Untergangs und der zufalligen Verschlechterung der Ware geht spatestens mit der bergabe auf den Kunden ber. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufalligen Untergangs und der zufalligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzogierungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtfuhrer oder der sonst zur Ausfuhrung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ber. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese fur den Gefahrubergang magebend. Auch im brigen gelten fur eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der bergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

9.3 Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist und zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, werden bei sonstigen Lieferungen die fur den Versand erforderlichen Verpackungen/Behalter zum Selbstkostenpreis berechnet und weder zuruckgenommen noch gutgeschrieben.

9.4 Teillieferungen sind zulassig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

10. GEWAHRLEISTUNG

10.1 Klager bernimmt die Gewahr fur einwandfreie Qualitat und Zusammensetzung der gelieferten Produkte, es sei denn, Klager gibt im Einzelfall daruber hinausgehende Garantien. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar. Es gelten branchenubliche Toleranzen. Soweit nichts Abweichendes ausdrucklich zwischen den Parteien vereinbart ist, erfolgt die Fertigung mit branchenublichen Materialien und nach bekannten Herstellungsverfahren. Geringfugige Abweichungen von Mustern oder sonstigen Originalen bei farbigen Produktionen oder Reproduktionen bleiben vorbehalten; das gleiche gilt fur Abweichungen zwischen Andrucken und Auflagedruck.

10.2 Klager bernimmt keine Gewahr, sofern Schaden durch falschen Gebrauch oder eigenmachtige Veranderungen an der Ware entstanden sind. Gleiches gilt, wenn der Verwender die Ware unsachgema und entgegen den Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen sowie den dort enthaltenen Sicherheitshinweisen behandelt hat. Gewahrleistungsanspruche konnen ausgeschlossen bzw. wesentlich eingeschrankt sein, soweit die Ware entgegen den Bestimmungen zur Nutzung und Sicherheit gema Ziffer 4. verwendet wird.

10.3 Mangelsanspruche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rugepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder spater ein Mangel, so ist Klager hiervon unverzuglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzuglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genugt. Unabhangig von dieser Untersuchungs- und Rugepflicht hat der Kunde offensichtliche Mangels innerhalb von sieben Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genugt. Versaumt der Kunde die ordnungsgemae Untersuchung

und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.4 Verlangt der Kunde Nacherfüllung, so ist diese auf Beseitigung des Mangels beschränkt. § 439 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Kläger, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Kläger vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

10.5 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden schriftlich zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung. Für Mängel, die als unmittelbare und ausschließliche Folge auf unrichtigen und/oder unvollständigen Zeichnungen und/oder sonstigen Maßgaben des Kunden beruhen, haftet der Kläger nicht“.

10.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Ziffer 10. und sind im Übrigen ausgeschlossen. Vertragsstrafen des Kunden werden nicht anerkannt.

11. HAFTUNG

11.1 Kläger haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Ebenso haftet Kläger unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Kläger nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf ("wesentliche Vertragspflichten"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

11.2 Kläger haftet im Übrigen regelmäßig nicht für Schäden durch falschen Gebrauch oder eigenmächtige Veränderungen an der Ware. Gleiches gilt, wenn der Verwender die Ware unsachgemäß und entgegen den Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen sowie den dort enthaltenen Sicherheitshinweisen behandelt hat. Die Haftung kann im Übrigen ausgeschlossen bzw. wesentlich eingeschränkt sein, soweit die Ware entgegen den Bestimmungen zur Nutzung und Sicherheit gemäß Ziffer 4. verwendet wird.

12. VERJÄHRUNG

12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme des Kaufgegenstandes.

12.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und 438 Abs. 3 BGB. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 11. gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich aller Kläger aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von Kläger. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen von Kläger gegen den Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung.

13.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von Kläger. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselfähige Haftung von Kläger begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenem.

13.3 Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für Kläger ausgeführt; Kläger wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts der Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche von Kläger gemäß Ziffer 13.1 dient. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht Kläger gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil von Kläger an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

13.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Kläger schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Kläger gehörenden Waren erfolgen.

13.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Kläger berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die

Erklärung des Rücktritts; Kläger ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Kläger diese Rechte nur geltend machen, wenn Kläger dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

13.6 Der Kunde ist bis auf Widerruf wie nachstehend befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

13.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, wird Kläger auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl von Kläger freigeben.

14. DATENSCHUTZ

Kläger verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union (DSGVO)) sowie den sonstigen geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Selbstverständlich werden sämtliche Daten vertraulich behandelt. Näheres findet sich in gesonderten Datenschutzhinweisen von Kläger, die einen detaillierten Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

15. VERSCHWIEGENHEIT

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse von Kläger, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit Kläger oder entsprechenden Angeboten, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünften bekannt werden, stets – auch im Zweifelsfall – als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

15.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, so ist er verpflichtet, für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 5 % des Netto-Auftragswertes an Kläger zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

16. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

16.1 Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Kläger gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

16.2 Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden.

16.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kläger. Kläger ist gleichwohl berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

16.4 Erfüllungsort ist der Sitz von Kläger.

Stand: Januar 2026